

S O D K

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

C D A S

Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S

Conferenza delle diretrici e dei direttori
cantonali delle opere sociali

Eidgenössisches Justiz -und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

(per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch)

Bern, 28. Januar 2026

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und zum Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur *Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und zum Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen* eine Stellung zu nehmen. Wir äussern uns wie folgt:

Der Vorstand SODK unterstützt den Antrag des Bundesrates, dem Haager Unterhaltsübereinkommen und dem ergänzenden Unterhaltsprotokoll beizutreten. Den Beitritt der Schweiz erachtet die SODK als wichtigen Schritt, die bestehenden Mängel in der Handhabe der grenzüberschreitenden Inkassohilfen zu beheben. Mit der vorgeschlagenen Umsetzungsvariante werden die Voraussetzungen geschaffen, um die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu vereinfachen und die entsprechenden Verfahren in der Schweiz zu stärken. Dadurch können unterhaltsberechtigte Personen gezielter unterstützt und unterhaltpflichtige Personen wirksamer in die Verantwortung genommen werden.

Das Modell der «zentralen kantonalen Fachstellen» berücksichtigt kantonale Besonderheiten, gewährleistet die Nähe der Behörden zu den Bürger:innen und stützt sich auf bereits vorhandenes Personal sowie bestehendes Know-how aus den nationalen Fällen in den Kantonen. So lassen sich Erfahrungen und Fachkompetenzen bündeln. Viele Kantone sind bereits zentral organisiert; der Anpassungsbedarf fällt dort entsprechend gering aus. In Kantonen, wo das internationale Alimenteninkasso bei den Gemeinden angesiedelt ist und die Sachbearbeitung entsprechend zentralisiert werden muss, lässt der vorliegende Vorentwurf genügend Flexibilität zur Ausgestaltung einer passenden Umsetzungsvariante.

Folglich begrüßt der Vorstand SODK die vorgeschlagene Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens sowie das Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen.

Mitbericht der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) zu Art. 6 Abs. 2 des Vorentwurfs BG-HUÜ

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) hat sich in einem Mitbericht zuhanden der SODK zu den Auswirkungen der Vorlage auf die kantonalen Steuerbehörden geäussert. Die Steuerbehörden sind von der Vorlage aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des Vorentwurfs betroffen. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 34) soll das Auskunftsrecht gegenüber den Steuerbehörden nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens noch vertieft und präzisiert

werden. So sei der Kreis der auskunftspflichtigen Behörden zu klären (kantonale Behörden oder auch Bundesbehörden). Zudem bestehe Klärungsbedarf, wie die in den Steuergesetzen verankerten Geheimhaltungspflichten (Steuergeheimnis) zu berücksichtigen sind, und ob ergänzende Regelungen vorzusehen sind, beispielsweise zur Aufhebung des Steuergeheimnisses im Einzelfall oder zur allfälligen Parteistellung der betroffenen Person im Verfahren.

Der Vorstand FDK erachtet es als sinnvoll, dass ein Auskunftsrecht der mit Inkassohilfe betrauten Fachstellen vorgesehen wird. Solche Auskünfte können erforderlich sein, damit die Fachstellen wirksam Inkassohilfe leisten können. Indem dieses Auskunftsrecht in einem Bundesgesetz vorgesehen wird, können die Steuerbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen, ohne dass dadurch das Steuergeheimnis verletzt wird. Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und Art. 39 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes ist eine Auskunft nämlich zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage in einem Bundesgesetz gegeben ist.

Aus Sicht des Vorstands der FDK wäre die vorgeschlagene Bestimmung unter Art. 6 Abs. 2 BG-HUÜ eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. Anders als im erläuternden Bericht ausgeführt besteht damit grundsätzlich kein weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf das Steuergeheimnis oder die zur Auskunft verpflichteten Behörden. Allenfalls könnte präzisiert werden, dass die Steuerbehörden nur Auskünfte über die unterhaltpflichtige Person erteilen, nicht aber über Drittpersonen.

Dringend abzuraten ist von der Einführung einer Parteistellung der von der Auskunft erfassten Person. Eine solche ist auch in zahlreichen anderen Fällen, in welchen die Steuerbehörden heute Auskünfte an inländische Behörden erteilen, nicht vorgesehen. Sie würde das Verfahren unnötig verkomplizieren und wäre ohne Nutzen, da die Auskunftserteilung im Gesetz bedingungslos vorgesehen ist und damit keiner Interessenabwägung zugänglich ist. Falls zu dieser Fragestellung eine explizite Bestimmung in Art. 6 BG-HUÜ aufgenommen werden soll, sollte explizit festgehalten werden, dass die von den übermittelten Daten betroffene Person keine Parteistellung hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

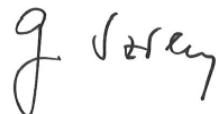
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Mathias Reynard
Staatsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy